20 C 466/13

Beglaubigte Abschrift



## **Amtsgericht Bad Oeynhausen**

## IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ralf Niehus, Gerbermühlstr. 9, 60594 Frankfurt.

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:



hat das Amtsgericht Bad Oeynhausen im schriftlichen Verfahren am 15.09.2014 durch die Richterin Bertsch

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 290,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus je 72,50 € seit dem 02.08.2013 und 02.09.2013 sowie aus 145,00 € seit dem 02.10.2013 zu zahlen. Weiter wird der Beklagte verurteilt, an die Klägerin 2,50 € vorgerichtliche Kosten zu zahlen zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.11.2013.

- 2 -Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand gem. § 313 a Abs. 1 ZPO

## <u>Entscheidungsgründe</u>

Die zulässige Klage ist ganz überwiegend begründet.

1.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Nutzungsentgelt von insgesamt 290,00 € für die Monate August bis November 2013 aus dem am 29.05.2013 geschlossenen Fitnessstudiovertrag.

Dieser Vertrag ist durch Kündigung zum 30.11.2013 beendet worden. Die Beendigung des Vertrages erfolgte nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch außerordentliche Kündigung des Beklagten. Die insoweit seitens des Beklagten mit Email vom 30.06.2013 erklärte fristlose Kündigung zum 31.07.2013 ist unwirksam. Ein gem. § 314 Abs. 1 BGB erforderlicher, wichtiger Grund ist vorliegend nicht ersichtlich. Ein solcher Grund liegt nur dann vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Das ist vorliegend nicht der Fall. Das Risiko eines Umzuges innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit war dem Beklagten - im Gegensatz zur Klägerin - bereits bei Vertragsschluss bekannt, bzw. hätte ihm bekannt sein müssen. Denn selbst nach dem Vortrag des Beklagten war dieser als Arbeitnehmer einer Zeitarbeitsfirma in Oberursel ausschließlich im Rahmen eines Projektes tätig, dessen zeitlicher Umfang ursprünglich nicht eingeschätzt werden konnte. Dementsprechend hatte er nach eigenem Vortrag auch lediglich ein vom Arbeitgeber gestelltes Fremdenzimmer bezogen. Dem Beklagten musste daher bekannt gewesen sein, dass das dortige Arbeitsverhältnis – gegebenenfalls auch kurzfristig – innerhalb der Laufzeit des streitgegenständlichen Vertrages enden kann. Mithin wäre es dem Beklagten zumutbar gewesen, dies bei den Vertragsverhandlungen mit der Klägerin

anzusprechen und gegebenenfalls eine entsprechende Vereinbarung zur Möglichkeit einer außerordentlichen bzw. kurzfristigen Kündigung, möglicherweise gegen ein gewisses Entgelt, in den Vertrag mit aufzunehmen.

Der Zinsanspruch resultiert aus den §§ 288 Abs. 1, 286 BGB.

2.

Zudem hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen Mahnkosten in Höhe von 2,50 € aus den §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB. Der Zinsanspruch beruht insoweit auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten der Rücklastschrift in Höhe von 6,00 € besteht jedoch nicht, da der Beklagte die Einzugsermächtigung mit der Kündigungsmail vom 30.06.2013 widerrufen hatte, und er insoweit die Kosten der Rücklastschrift nicht zu vertreten hat.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Bertsch

Beglaubigt

Flassbeck

Justizbeschäftigte

